

# RS Vwgh 1993/12/17 93/15/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §187 Z3;

EStG 1972 §4 Abs4;

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §58 Abs1 litf;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/14/0134 E 15. Dezember 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Was den Vorwurf der Hinterziehung von Einkommensteuer anlangt, kommt das zur Feststellung gem§ 187 Z 3 BAO zuständige Finanzamt als solches, das zur Einbringung der beeinträchtigten Abgabe zuständig ist, nicht in Betracht. Wird dem Beschuldigten Verletzung der Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht hinsichtlich der Betriebsausgaben gem § 4 Abs 4 EStG vorgeworfen, so ist das zur Handhabung dieser verletzten Abgabenvorschriften zuständige auch das gem § 187 Z 3 BAO zur Feststellung berufene FA. Es ist daher auch insoweit Finanzstrafbehörde erster Instanz. Zuständig ist die Finanzstrafbehörde erster Instanz, die zuerst vom Finanzvergehen Kenntnis erlangt hat (§ 64 Abs 1 zweiter Satz FinStrG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993150098.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>